

Allgemeinverfügung zur Gestattung gemäß § 33 Abs. 6 Nr. 2 RöV

Gl.Nr. 7510.6

Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration
vom 20. Februar 2012 - II 561-417.417.114-00002

I. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für das Bundesland Schleswig-Holstein.

II. Sachlicher Geltungsbereich

Nach § 33 Abs. 6 Nr. 2 RöV wird den Strahlenschutzverantwortlichen für den Betrieb von dentalen Röntgentubuseinrichtungen Folgendes gestattet:

Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV darf die Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) nach einer Änderung der Einrichtung oder ihres Betriebes, welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition nicht nachteilig beeinflusst, auch durch andere Personen als den Hersteller oder Lieferanten erfolgen.

Dies betrifft folgende Maßnahmen: Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, den Austausch des Prüfkörpers oder den typengleichen Austausch des Filmentwicklungsgerätes.

Diese Gestattung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die entsprechende Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) darf nur nach den in einem abgestimmten Regelwerk festgelegten Prüfbedingungen (Qualitätssicherungs-Richtlinie nach § 16 RöV, DIN- oder EN-Norm oder Rundschreiben des BMU) erfolgen.
2. Die Durchführung der Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) muss durch den fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen, den bestellten Strahlenschutzbeauftragten, durch Personen mit bescheinigten Kenntnissen im Strahlenschutz unter unmittelbarer Aufsicht des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder des bestellten Strahlenschutzbeauftragten oder durch ein Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 RöV erfolgen.

III. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Bestimmte Änderungen von Röntgeneinrichtungen oder ihres Betriebes beeinflussen weder die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition negativ noch sind sie so komplex, dass die notwendige Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung nur durch den Hersteller oder Lieferanten erfolgen könnte. Zu diesen Maßnahmen gehören der Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, der Austausch des Prüfkörpers oder der typengleiche Austausch des Filmentwicklungsgerätes. Daher konnte diese Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV gestattet werden. Diese Gestattung regelt nur die beschriebenen Einzelfälle bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen.

Änderungen, die sich nachteilig auf die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen auswirken könnten bzw. auswirken oder Änderungen an anderen Röntgeneinrichtungen werden durch diese Gestattung nicht erfasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen und ist gegen das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein als Beklagten zu richten. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.